



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter September 2021



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Bundestagswahl am vergangenen Sonntag stellt sich nun die Frage, was in steuerrechtlicher Hinsicht von möglichen Koalitionären zu erwarten ist. Wir haben uns deshalb die Wahlprogramme der potentiell Regierenden im Hinblick auf mögliche **erbschaftsteuerliche Veränderungen** angesehen und möchten Ihnen in unserem ersten Beitrag einen kleinen Überblick geben.

Das Thema "Warenursprung und Präferenzen" ist für viele Unternehmen

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de



Schlagbaum - Der
Zollrechtspodcast aus

Alltagsgeschäft, an das Thema **"Kumulierung"** wagen sich jedoch nur Wenige heran. Wir möchten dem Thema ein wenig den Schrecken nehmen und bei der Gelegenheit auf die aktuellen **Entwicklungen bei den Ursprungsprotokollen im Pan-Euro-Med-Raum** hinweisen.

Zudem berichten wir über den erst vor wenigen Tagen veröffentlichten neuen **Leitfaden** der EU-Kommission zu internen Compliance-Programmen (ICP) für die **Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern** (Empfehlung (EU) 2021/1700).

Nach einer längeren Sommerpause werden wir in Kürze mit einer neuen Ausgabe unseres **Podcasts "Schlagbaum"** erscheinen, in der wir diese und weitere Themen besprechen werden, die die Zoll- und Außenwirtschaftswelt in der letzten Zeit bewegt haben. Wir freuen uns über Ihre Anregungen, die Sie gerne vorab an schlagbaum@ra-moellenhoff.de schicken können. Der Podcast ist abrufbar unter [Spotify](#), [Apple](#) oder unter [Podigee](#).

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Steuern: Quo vadis Erbschaftsteuer nach den Koalitionsverhandlungen?

II. Zoll: Die Kumulierung – große Unbekannte oder echte Chance?

III. Exportkontrolle: Kommission veröffentlicht Leitfaden (Guidance) für

Münster



Jetzt ONLINE!

[Spotify](#)

[Apple](#)

[Podigee](#)

I. Quo vadis Erbschaftsteuer nach den Koalitionsverhandlungen?

Im Bundestagswahlkampf spielte die Erbschaftsteuer keine große Rolle, obwohl in Deutschland jährlich 400 Milliarden vererbt werden und Veränderungen zu erwarten sind. Jetzt nach der Bundestagswahl, die zur Regierungsbildung wahrscheinlich erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik ein Dreierbündnis erfordert, sollte man in Bezug auf die Erbschaftsteuer noch einmal einen Blick in die Wahlprogramme der Parteien werfen, um die Weichen passend zu stellen. Wir stellen im Folgenden die Aussagen hierzu einander gegenüber. Welche Koalitionsgespräche zum Abschluss kommen und zu einer Regierung führen, ist noch offen und es bedarf wahrscheinlich momentan noch hellseherischer Fähigkeiten, um einen Erfolg zu prognostizieren, trotz der Versprechen nicht wieder so lange sondieren zu wollen wie 2017.

Die folgenden Positionen vertreten die vier Parteien, die an der Regierungsbildung beteiligt sind:

- **CDU** ist gegen die Erhöhung der Erbschaftsteuer.
- **FDP** ist gegen die Erhöhung der Erbschaftsteuer.
- **Die Grünen** ein konkreter Bezug auf die Erbschaftssteuer fehlt, stattdessen Wiedereinführung einer Vermögensteuer.
- **SPD** fordert eine Mindestbesteuerung.

Die **CDU** tritt Überlegungen zur Einführung neuer Substanzsteuern wie der Vermögensteuer oder der Erhöhung der Erbschaftssteuer entgegen, weil sie darin eine Gefährdung der wirtschaftlichen Substanz Deutschlands und von Arbeitsplätzen sieht. ([Wahlprogramm, S. 34](#))

Auch die **FDP** wendet sich gegen eine Erhöhung der Erbschaftsteuer, weil sie eine Substanzbesteuerung der Unternehmen durch eine Verschärfung der Erbschaftsteuer oder die Wiedereinführung der Vermögensteuer ablehnt. ([Wahlprogramm, S. 7 und 9](#))

Für die **SPD** ist die Erbschaftsteuer reformbedürftig, weil sie eine Ungerechtigkeit darin sieht, dass vermögende Unternehmenserben bevorzugt werden. Deshalb tritt sie für eine Mindestbesteuerung ein, die die Überprivilegierung großer Betriebsvermögen und vermögenshaltender Familienstiftungen abschaffen soll. ([Wahlprogramm, S. 23](#))

Die Grünen beschäftigen sich in ihrem Wahlprogramm nicht im Detail mit der Erbschaftsteuer. Sie planen aber, Gestaltungsmöglichkeiten in der Erbschaftsteuer und Vermögensteuer zu schaffen, um große Vermögen stärker zu besteuern. Es scheint aber so, als würden sie auch auf die Erbschaftsteuer zurückgreifen, wenn eine Umsetzung der Vermögensteuer 1% jährlich ab einem Vermögen von zwei Millionen nicht realisierbar ist. ([Wahlprogramm, S. 92](#))

Wenn es zu einer Ampel-Koalition kommt, wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch eine Änderung der jetzt geltenden Erbschaftsteuer im Koalitionsvertrag beschlossen werden mit dem Ziel, große Vermögens- und Unternehmenserben stärker zu fordern. Auch bei einer Jamaika-Koalition sind nicht alle Beteiligten für den Erhalt der bisherigen Regelung. Durch die Beteiligung der Grünen könnte auch hier eine stärkere Belastung der Erben und Unternehmen als jetzt vereinbart werden, weil die Sanierung der öffentlichen Haushalte notwendig ist nach der Corona-Krise. Allerdings ist hier nur eine moderatere Belastung zu erwarten.

Es macht also durchaus Sinn, sich jetzt noch zu überlegen, ob die derzeit geltende erbschaftsteuerliche Regelung im Wege der vorgezogenen Erbfolge oder der Schenkung ausgenutzt werden sollte, um den Erhalt des Unternehmens oder des Vermögens zu sichern.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff](#); Rechtsanwältin Julia Gnielinski

II. Die Kumulierung – große Unbekannte oder echte Chance?

Bilaterale und multilaterale Kumulierung, volle und eingeschränkte Kumulierung, variable Geometrie, Kumulationsvermerk, Paneuropäische Zone, Pan-Euro-Med-Zone, Regionales Übereinkommen – die Begrifflichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Thema „Kumulation / Kumulierung“ verwendet werden, machen nicht unbedingt Mut, sich mit dem Thema Kumulierung zu beschäftigen. In der Beratung und in unseren Seminaren teilen uns Mitarbeiter von Unternehmen häufig mit, dass sie sich an das

Thema „Kumulierung“ nicht herantrauen. Dies gilt selbst für Mitarbeiter, die im Präferenzrecht erfahren sind und so wird das Thema in der Regel mit einem Satz in der Arbeits- und Organisationsanweisung aus dem Unternehmen verbannt: „Kumulierung wenden wir nicht an.“

Das ist schade, denn in bestimmten Fallkonstellationen kann über die Kumulierung Ursprung erlangt werden, den man bei reiner Betrachtung der Verarbeitungsliste möglicherweise nicht erhalten würde. Höchste Zeit also, dem Thema den Schrecken zu nehmen! Im Rahmen dieses Beitrags können wir dabei nur auf einzelne Punkte eingehen, über neue Entwicklungen informieren und Sie ganz allgemein für das Thema sensibilisieren. Einen guten Einstieg in die Thematik bieten die recht umfassenden Informationen auf der [Internetseite der deutschen Zollverwaltung](#) unter

1. „Warm up“: Bilaterale Kumulierung

Die eingängigste und häufigste Form der Kumulierung ist die bilaterale Kumulierung, die in jedem Präferenzabkommen verankert ist, das die Europäische Union (EU) mit ihren Vertragspartnern geschlossen hat. Für in der EU hergestellte Waren bedeutet sie Folgendes: Die bilaterale Kumulierung kann Anwendung finden, wenn bei der Herstellung der Ware **ausschließlich Vormaterialien des jeweiligen Partnerstaats** verwendet werden und die hergestellte Ware **wieder in den Partnerstaat ausgeführt** wird. Wenn in diesem Fall bei der Be- oder Verarbeitung des Vormaterials mehr als eine Minimalbehandlung stattfindet, kann das Erzeugnis als **EU-Ursprungsware** in den Partnerstaat ausgeführt werden. Geht die Bearbeitung über eine Minimalbehandlung nicht hinaus, bleibt es beim Ursprung des Vertragspartners. Für diesen Ursprung wird bei der „Rückkehr“ ins Heimatland in der Regel keine Präferenz gewährt!

Vorteil Ursprungskalkulation: In einer solchen Konstellation müssen die Bedingungen der Verarbeitungsliste für die Vormaterialien des Partnerstaates nicht erfüllt sein. Werden daneben andere Vormaterialien ohne Ursprung bei der Herstellung eingesetzt, müssen die Listenbedingungen für diese Produkte selbstverständlich erfüllt werden, damit das Erzeugnis insgesamt EU-Ursprung erlangt.

2. „Qualifying“: Eingeschränkte und vollständige Kumulierung

Wir bleiben zunächst bei der bilateralen Kumulierung aus Sicht der EU (= Herstellung in der EU) und betrachten die zwei möglichen Formen der eingeschränkten und der vollständigen bilateralen Kumulierung.

2.1. Eingeschränkte Kumulierung

Bei der eingeschränkten Kumulierung dürfen nur Vormaterialien verwendet werden, deren Ursprung im Partnerstaat mittels Präferenznachweis belegt ist.

2.2. Vollständige Kumulierung

Bei der vollständigen Kumulierung dürfen darüber hinausgehend bei der Herstellung auch Vormaterialien verwendet werden, die im Partnerstaat be- oder verarbeitet wurden, dadurch aber noch keinen Präferenzursprung erlangt haben. In diesem Fall erfolgt mit der grenzüberschreitenden Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft der Nachweis über die im Partnerstaat stattgefundenen Be- oder Verarbeitungen. Die vollständige Kumulierung ist beispielsweise in den Präferenzabkommen der EU mit Japan (Art. 3.5 Abs. 2 Kapitel 3 Ursprungsregeln und Ursprungsverfahren) und Kanada (Art. 3 Abs. Protokoll über Ursprungsregeln) vorgesehen.

3. Kür: Diagonale bzw. multilaterale Kumulierung

Man kann sich vorstellen, dass eingeschränkte und insbesondere die vollständige Kumulierung noch interessanter sind, wenn mehr als zwei Staaten beteiligt sind. Hier muss der Ursprung in dem Präferenzraum insgesamt begründet werden, wobei bei der vollständigen Kumulierung sämtliche Be- oder Verarbeitungen anerkannt werden – auch solche, die nicht ursprungsbegründend sind. Die vollständige Kumulierung innerhalb eines mehrere Staaten umfassenden Abkommens ist z.B. vorgesehen im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zwischen der EU und den Ländern Norwegen, Island und dem Fürstentum Liechtenstein (s. Art. 3, Art. 27 des Ursprungsprotokolls).

4. Praktisches Beispiel: Abkommen mit Großbritannien (TCA)

Seit dem 01.01.2021 wurden wir vielfach gefragt, ob es nach dem Abkommen mit dem Vereinigten Königreich Möglichkeiten gibt, dass Vormaterialien, die im Rahmen anderer Präferenzabkommen in die EU geliefert wurden, bei Ausfuhren ins Vereinigte Königreich als Ursprungswaren anerkannt werden können. Die klare Antwort ist: NEIN!

Das Abkommen der EU mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (TCA) ist als rein **bilaterales Abkommen** ausgestaltet! Die entsprechenden Regelungen befinden sich in Art. 40 Kapitel 2 Ursprungsregeln. Vorgesehen ist eine **eingeschränkte bilaterale Kumulierung in Absatz 1** und eine **vollständige Kumulierung in Absatz 2**:

(1) Ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei gilt als Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei, wenn es in dieser anderen Vertragspartei als Vormaterial bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

(2) Eine Behandlung, die in einer Vertragspartei an einem Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft durchgeführt wird, darf bei der Ermittlung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis der anderen Vertragspartei ist, berücksichtigt werden.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass das Erzeugnis ausreichend – also mehr als minimal – bearbeitet wird, Abs. 3.

Wird also ein Vormaterial (Motor) aus dem Vereinigten Königreich in die EU geliefert, dort im Rahmen eines – über eine Minimalbehandlung hinausgehenden – Verarbeitungsprozesses – in ein Erzeugnis (Maschine) eingebaut und wieder ins VK geliefert, dann müssen im Hinblick auf dieses Vormaterial die Bedingungen der Verarbeitungsliste nicht erfüllt sein.

5. Aktuelles: Regionales Übereinkommen – neue Ursprungsprotokolle – alternative Ursprungsregeln

Mit dem sog. Regionalen Übereinkommen wurde der Versuch unternommen, die vielen bilateralen Ursprungsprotokolle, die überwiegend identische Ursprungsregeln beinhalten, in einem zentralen Dokument zusammenzuführen. Die Ursprungsprotokolle (der weiterhin gültigen Präferenzabkommen) müssen zur Anwendbarkeit des Übereinkommens dahingehend angepasst werden, dass sie auf die Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens verweisen. Dies ist bereits für zahlreiche Abkommen erfolgt. Laut [Mitteilung der Zollverwaltung vom 08.09.2021](#) ist der Prozess der Zusammenführung der Dokumente zu einem Rechtsakt ins Stocken geraten. Dennoch möchte man den "unterstützungswilligen" Vertragsstaaten, die Möglichkeit einräumen, modernisierte und vereinfachte Ursprungsregeln anzuwenden. Deshalb werden nun die jeweiligen bilateralen Ursprungsprotokolle mit alternativ anwendbaren Übergangsregeln ergänzt, die bis auf Weiteres optional zu den bestehenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens angewandt werden können. Exporteure haben somit nun ein **Wahlrecht**, ob sie die weiterhin gültigen Bestimmungen des Regionalen Übereinkommens anwenden oder die Übergangsregeln - eine Durchmischung darf jedoch nicht stattfinden.

Die EU-Kommission informiert über folgende Internetseite aktuell darüber, mit welchen Partnerländern und zu welchem Zeitpunkt die EU die Übergangsregeln anwendet: https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/international-affairs/pan-euro-mediterranean-cumulation-and-pem-convention_en

Der Hintergrund ist, dass die Ursprungsprotokolle unabhängig von ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt bereits mit Abschluss des jeweiligen schriftlichen Annahmeverfahrens in Kraft treten. Es stellt sich die Frage, wie man die Protokolle anwenden soll, wenn sie noch nicht veröffentlicht sind. Der Zoll weist in seiner [Meldung](#) darauf hin, dass bis zur Veröffentlichung hilfsweise die im EU-Portal des Rates veröffentlichten Entwürfe der EU-Ratsbeschlüsse bei der Ursprungsprüfung heranzuziehen seien, die ebenfalls auf der oben genannten Seite abrufbar sind.

Nähere Informationen dazu, was aufgrund des Nebeneinanders der Regelwerke im Hinblick auf Präferenznachweise und Lieferantenerklärungen zu beachten ist, erhalten

Sie in der [Fachmeldung der Zollverwaltung, Stand 08.09.2021](#).

Fazit:

Es wäre wohl etwas vermessen, den Anspruch zu haben, den gesamten Themenkomplex „Kumulierung“ im Rahmen eines Infoletter-Beitrags zu behandeln. Insbesondere die Frage, wie Ursprungerklärungen und Lieferantenerklärungen im Einzelfall auszugestaltet sind, stellt ein eigenes Thema dar. Dennoch haben wir hoffentlich etwas Licht ins – nach unserer Wahrnehmung – weit verbreitete Dunkel der Kumulierung gebracht. Präferenznachweise, die Sie für einzelne Erzeugnisse bei der Einfuhr in die EU von Ihren Zulieferern erhalten, können bei Lieferungen innerhalb von multilateralen Kumulierungszonen hilfreich sein für die Ursprungsbegründung. Es kann sich deshalb durchaus lohnen, sich mit dem Thema Kumulierung zu beschäftigen, gerade wenn Sie Lieferungen innerhalb des EWR oder der Pan-Euro-Med-Zone durchführen.

Wir unterstützen Sie gerne, wenn Sie Ihrer Lieferbeziehungen und Ursprungskalkulationen unter Kumulierungsgesichtspunkten überprüfen möchten.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

III. Kommission veröffentlicht Leitfaden (Guidance) für Forschung mit Dual-Use-Gütern (Empfehlung (EU) 2021/1700)

Am 23. September 2021 hat die Europäische Kommission die Empfehlung (EU) 2021/1700 vom 15. September 2021 zu internen Compliance-Programmen (ICP) für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 veröffentlicht (Dual-Use-VO 2021/821).

Die Kommission folgt mit diesem Leitfaden der in Art. 26 Abs. 1 der neuen Dual-Use-VO 2021/821 nunmehr ausdrücklich statuierten Zielsetzung, "Leitlinien und/oder Empfehlungen in Bezug auf bewährte Verfahren für die in dieser Verordnung behandelten Aspekte zur Verfügung, um die Effizienz der Ausfuhrkontrollregelung der Union und ihre kohärente Durchführung zu gewährleisten". Sie finden den neuen Leitfaden [hier](#) in deutscher Sprache sowie [hier](#) in englischer Sprache.

Bereits im Juli 2019 hatte die Kommission einen ICP-Leitfaden veröffentlicht, der sich insbesondere an Unternehmen richtet (Empfehlung (EU) 2019/1318 vom 30. Juli 2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Dual-Use-Gütern). Die Leitfäden sind zwar nicht rechtsverbindlich, sollen dem Rechtsanwender

aber ein Hilfsmittel sein, um seinen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Zu erwarten ist auch, dass Ermittlungsbehörden und Gerichte die Leitfäden berücksichtigen werden, wenn infrage steht, ob Wirtschaftsteilnehmer bzw. Forschungseinrichtungen/Hochschulen die erforderliche Sorgfalt angewandt haben, um ihren rechtlichen Verpflichtungen gemäß der Dual-Use-VO 2021/821 nachzukommen. Die Kommission hatte im letzten Jahr in Vorbereitung dieses Leitfadens gezielte Konsultationen zu einem seinerzeit vorgestellten Entwurf eines entsprechenden Leitfadens durchgeführt, nachdem einige Akteure in der europäischen akademischen Forschungsgemeinschaft in Reaktion auf den 2019er-Leitfaden auf die Notwendigkeit hingewiesen hatten, die Compliance-Vorgaben für den Forschungsbereich anzupassen und zu konkretisieren.

Der neue Leitfaden identifiziert u.a. Forschungsbereiche und Szenarien, die Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck auslösen könnten (insbesondere im Zusammenhang mit dem schwierigen Thema des Technologietransfers) und versucht, Hilfestellung für die Frage zu geben, wer in Forschungszusammenhängen als Ausführer gilt. Natürlich gibt er zudem auch einige Hinweise für die Umsetzung interner Compliance-Programme (ICP) in Forschungszusammenhängen (Academia). Insofern bietet er auch eine Liste von "Red Flags" und verschiedene Beispiele für die ICP-Struktur in einer Forschungseinrichtung.

Verfasser: [Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)